



**BEKANNTMACHUNG**

**Einladung zur Gemeinderatssitzung Nr. 13  
am Dienstag, den 02.10.2018, um 19:30 Uhr  
im Rathaus Seeshaupt, Weilheimer Str. 1-3**

**Öffentliche Sitzung**

182. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines EFH mit Garage auf Fl. Nr. 636/2, An der Ach 8
183. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans westlich Pfarrer-Behr-Weg im Bereich einer TF aus der Fl. Nr. 832 zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses und 2 Doppelhäusern
184. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans westlich Pfarrer-Behr-Weg im Bereich der Fl. Nr. 221/3, Erhöhung von 1 auf 2 WE
185. Änderung des Bebauungsplans Ortsmitte II im Bereich der Fl. Nr. 5 – Satzungsbeschluss-
186. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Ortsmitte I im Bereich der Fl. Nr. 121, Situierung der Stellplätze
187. Neubau Trinkwasserhochbehälter - Auftragsvergabe Baugrundgutachten und Werkstoffuntersuchung des stillgelegten Hochbehälters
188. FC-Seeshaupt, Abt. Fußball: Instandhaltung, Platz- und Rasenpflege am Fußballplatz und Kunstrasenfeld
189. Bericht des Bürgermeisters
190. Öffentliche Bekanntgaben
191. Anträge und Anfragen des Gemeinderats

Seeshaupt, den 25.09.2018



Bernwieser, 1. Bürgermeister



Ausgehängt am: 25.09.2018  
Abgenommen am: 04.10.2018

# Gemeinde Seeshaupt

## Niederschrift über die Sitzung Nr. 13

### des Gemeinderates

vom 02.10.2018

im Sitzungssaal der Gemeinde Seeshaupt

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Vorsitzender: Bernwieser Michael, 1. BGM

Amon Maximilian

Blaut Peter

Eberle Petra

Fent Manfred

Habich Bernd

Leininger Georg

Mell Armin

Müller Stefan

Ott Markus

Stuffer Fritz

Tomulla Christian

Die Beschlußfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen	5	Mitglieder, nämlich:	Unentschuldigt fehlen	0	Mitglieder, nämlich
Kopf Barbara		wegen: Urlaub			wegen:
Egold Friedrich		wegen: Urlaub			wegen:
Xylander Ulrike		wegen: Krankheit			wegen:
von Gruchalla Jan		wegen: Arbeit			wegen:
Frey Daniel		wegen: Urlaub			wegen:

Wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) haben die Gemeinderatsmitglieder an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilgenommen: **Siehe Protokoll**

Die Gemeinderatsmitglieder

waren zu TOP

waren zu TOP

waren zu TOP

bei der Beratung und Beschlußfassung nicht anwesend.

Zur Sitzung waren außerdem geladen und erschienen:

Vorsitzender:

Schriftführer:



Michael Bernwieser, 1. Bürgermeister



Dirk Grudas, VA

Lfd. Nr.	Anwesend	Für Gegen		Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
		den Beschluss		
182				<p><b>Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines EFH mit Garage auf Fl. Nr. 636/2, An der Ach 8</b></p> <p>-Gestrichen-</p>
183				<p><b>Antrag auf Änderung des Bebauungsplans westlich Pfarrer-Behr-Weg im Bereich einer TF aus der Fl. Nr. 832 zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses und 2 Doppelhäusern</b></p> <p>Auf TOP 147 der Sitzung wird verwiesen.</p> <p>Die Antragsteller haben eine modifizierte Planung vorgelegt, die den Anregungen des Gemeinderats entspricht.</p> <p>Der 1. Bürgermeister verliert den Antrag.</p> <p>Mit den Antragstellern ist in städtebaulichen Verträgen die Übernahme der Planungs- und Beratungsleistungen zu vereinbaren und ein Einvernehmen über den Anteil des Geschosswohnungsbaus herzustellen, der im Rahmen einer öffentlichen Förderung realisiert wird.</p>
	12	12	0	<p>Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplans im Bereich einer TF aus der Fl. Nr. 832 zur Schaffung von Wohnraum.</p> <p>Kommen oben genannte Verträge nicht zustande, ist der Beschluss hinfällig, ohne dass es einer Aufhebung bedarf.</p>
184				<p><b>Antrag auf Änderung des Bebauungsplans westlich Pfarrer-Behr-Weg im Bereich der Fl. Nr. 221/3, Erhöhung von 1 auf 2 WE</b></p> <p>Der 1. Bürgermeister verliert die Antragsschreiben.</p> <p>Im Bereich des Bebauungsplans wurden bereits an 3 Stellen, auch bei kleinerer Grundstücksgröße, die zulässige Anzahl an WE heraufgesetzt und die entsprechenden Flächen für die Stellplätze ausgewiesen Die Änderung ist an dieser Stelle vertretbar.</p> <p>Mit dem Antragsteller ist in einem städtebaulichen Vertrag die Übernahme der Planungs- und Beratungsleistungen zu vereinbaren.</p>
	12	12	0	<p>Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplans im Bereich der Fl. Nr. 221/3 nach §13 a BauGB, zur Erhöhung der WE auf 2 und die Ausweisung von zwei Stellplätzen an der westlichen Grundstücksgrenze.</p> <p>Kommt der städtebauliche Vertrag nicht zustande, ist der Beschluss hinfällig,</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
185				<p>ohne dass es einer Aufhebung bedarf.</p> <p><b>Änderung des Bebauungsplans Ortsmitte II im Bereich der Fl. Nr. 5 – Satzungsbeschluss-</b></p> <p>Der Gemeinderat hat alle Einwände und Hinweise sowie die Beschlussvorschläge vorab bekommen.</p> <p><u>1. Ohne Stellungnahmen / Ohne Einwände</u></p> <p>- keine</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p><u>2. Bedenken und Anregungen</u></p> <p><b>2.1 Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachgebiet Städtebau, Fr. Eichner-Lachermayer, Schr. v. 13.09.2018</b></p> <p>Wortlaut der Stellungnahme:</p> <p><u>„Zur Planzeichnung:</u></p> <p><i>Die rechtsverbindliche 2. förmliche Änderung, Planstand vom 20.10.2006, sieht entlang der Pettenkoferallee wasserdurchlässige Parkplätze P und BHP mit umgrenzender Laubhecke untergliedert durch zusätzlich zu pflanzende Bäume und Sträucher vor.</i></p> <p><i>Durch die nun vorgelegte Änderung würden die vorgenannten Parkplätze und die den Straßenraum aufwertenden Bäume und Sträucher entfallen um 5 Stellplätze (vermutlich für das Hotel?) direkt von der Straße aus anfahren zu können.</i></p> <p><i>Wir geben zu bedenken, dass sich die Realisierung der bestehenden Planung der 2. Änderung im betroffenen Bereich sehr positiv auf das Ortsbild auswirken würde.</i></p> <p><i>An der Flurstücksgrenze zwischen Flurnummer 5/1 bzw. 5 und Flurnummer 1 (Rathaus) wurde eine Fläche für Garagen eingetragen und mit der Garagenanzahl 7 versehen. Die Fläche ist entlang der Flurstücksgrenze ca. 22,50 m lang. Wir weisen darauf hin, dass ein Grenzanbau von Garagen, ermöglicht mittels einer Fläche für Garagen (Zeichen 15.3 PlanzV) nur 9 m lang sein darf. Der Einschrieb „7 Ga“ steht hierzu im Widerspruch. Die Errichtung einer Garagenanlage mit über 9 m Länge bedürfte der Abstandsflächenübernahme auf Flurnummer 1.</i></p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für Gegen		Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
		den Beschluss		
				<p><i>Im bestehenden rechtsverbindlichen Plan ist eine Fläche für Garagen und Nebengebäude eingetragen, die entlang der Grenze wesentlich kürzer ist; eine Anzahl der Garagen ist nicht genannt.</i></p> <p><i>Das im rechtsverbindlichen Plan dargestellte Bestandsnebengebäude ist unter Hinweise, 8.11 als „abzubrechende Gebäude und Gebäudeteile“ bezeichnet.</i></p> <p><i>Auch aus städtebaulicher Sicht raten wir davon ab, das Ortsbild mit langen Garagenhöfen zu belasten.“</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Zur Planzeichnung:</p> <p>Die im Rahmen der 22. Bebauungsplanänderung eingetragenen Stellplätze sind nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Seeshaupt erforderlich für die festgesetzten Bestandsnutzungen einschließlich der Erweiterung um den Neubau im Südwesten des Grundstückes. Weitere Baumstandorte werden vom Grundeigentümer abgelehnt, ebenso die vom städtebaulichen Planer frühzeitig vorgeschlagene Tiefgaragenlösung zumindest für den wesentlichen Teil der Stellplätze.</p> <p>In Abwägung der verschiedenen Belange – Nutzungsansprüche des Grundeigentümers, vorrangige Innenentwicklung und Nachverdichtung – gibt die Gemeinde der festgesetzten Lösung den Vorrang und stellt andere Belange wie Ortsbild und Grünordnung zurück. In den geringen Freibereichen zwischen den Stellplätzen werden aber noch Hecken aus Eibe nachgetragen, die ganzjährig grün sind und eine nennenswerte Gliederung der zahlreichen Stellplätze bringen.</p> <p>Das lange Garagen- und Nebengebäude zum gemeindlichen Rathaus Fl. Nr. 1 ist Bestand und soll nicht verändert werden. Der Einschrieb 7 (Ga) mit Unterteilungen entfällt ersatzlos, da maßgeblich der Bestand ist. Die nach BayBO Art. 6 max. zulässige Grenzanbaulänge von 9 m wird dabei überschritten, jedoch greift hier der Bestandsschutz und die unveränderte Nutzung. Allerdings ist die Nordseite des Grundstückes ca. 52 m lang; wobei hierzu auf Art. 6 Abs. 9 Ziff. 1 BayBO hingewiesen wird; wonach bei Grenzlängen von über 42 m zusätzlich auch ein freistehendes Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit bis zu 5 m zulässig wäre.</p> <p>Nicht zu verkennen ist jedoch, dass das lange und ruhige Garagen-/Nebengebäude zu einer ruhigen, geschützten Hofbildung beim Rathaus führt, was auch als räumliche Qualität zu werten ist.</p> <p><i>(Ob Abstandsflächenübernahmen Seitens der Gemeinde Seeshaupt hier bestehen, ist nicht bekannt/ ggf. Duldung des Bestandes.)</i></p>
12	12	0		Der Gemeinderat stimmt vorstehendem Beschlussvorschlag zum

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
				<p>Abwägungsergebnis zu.</p> <p><b>2.2 Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachgebiet Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflge, Fr. Grosser, Schr. v. 13.09.2018</b></p> <p>Wortlaut der Stellungnahme:</p> <p><i>„Wie in der Begründung erläutert wurde, ist die Anlage der Stellplätze im Kronenbereich der zwei verbleibenden Bäume grenzwertig. Aus meiner Erfahrung gehe ich davon aus, dass es mittelfristig zum Absterben der so im Wurzelbereich beeinträchtigten Bäume kommt und kurzfristig ein erhöhter Pflegeaufwand durch stärkere Bildung von Totholz in Verbindung mit einem höheren Anspruch an die Verkehrssicherheit durch die darunter stehenden Autos kommt.</i></p> <p><i>Auch aus unserer Sicht wird dringend empfohlen nach einer alternativen Lösung zu suchen.</i></p> <p><i>Um evtl. bei einer Schädigung ein Bußgeldverfahren auf der Basis der gültigen Baumschutzverordnung einzuleiten, wird die genaue Dokumentation der Baumgruppe empfohlen und auch die fotografische Dokumentation während der Bauphase. Ohne eine genaue Einschätzung der Vitalität, Größe und Art des Baumes kann ein evtl. Schaden nicht beurteilt werden. Laut Zeichnung wird unmittelbar an den Stämmen geparkt und auch das Ein- und Aussteigen ist durch die Stämme beeinträchtigt.“</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Wegen der festgesetzten Lösung wird auf den Beschluss zur Stellungnahme des Sachgebietes Städtebau, LRA WM, verwiesen und die vorrangige Innenentwicklung.</p> <p>In der Begründung ist bereits darauf hingewiesen, dass bei allen baulichen Maßnahmen deshalb die Anforderungen und Schutzmaßnahmen der einschlägigen DIN 18920 strikt zu beachten sind.</p> <p>Die Gefahr des Astbruches und die ggf. erhöhten Pflegemaßnahmen sind dem Grundeigentümer bekannt und von diesem eigenverantwortlich einzuhalten. Dies gilt auch für das angeregte Baumgutachten im Zuge der Umsetzung der 22. Bebauungsplanänderung.</p> <p>Der Gemeinderat stimmt vorstehendem Beschlussvorschlag zum Abwägungsergebnis zu. Die Gemeinde wünscht, dass eine Fotodokumentation über die Bauphase angelegt wird.</p>
12	12	0		

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
				<p><b>2.3 Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Herr Müller, Schr. v. 02.06.2017</b></p> <p>Wortlaut der Stellungnahme:</p> <p><i>„1. BEABSICHTIGTE EIGENE PLANUNGEN UND MASSNAHMEN</i></p> <p><i>Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes derzeit nicht vor.</i></p> <p><i>2. EINWENDUNGEN MIT RECHTLICHER VERBINDLICHKEIT</i></p> <p><i>Keine.</i></p> <p><i>3. FACHLICHE INFORMATIONEN UND EMPFEHLUNGEN</i></p> <p><i>3.1. Grundwasser</i>  <i>Bei nahe zum Bauvorhaben durchgeführten Bohrungen wurde ein Grundwasserflurabstand von etwa 11 m beobachtet.</i></p> <p><i>Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich den jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss. Es ist von der Gemeinde bzw. von den einzelnen Bauwerbern eigenverantwortlich zu prüfen, ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume etc. zu treffen sind. In Gebieten mit anstehendem Grundwasser oder bei Anschneiden von Schichtwasser sind Keller grundsätzlich wasserdicht auszubilden.</i></p> <p><i>Ist zu erwarten, dass beim Baugrubenaushub, Einbau der Entwässerungsleitungen usw. Grundwasser erschlossen bzw. angetroffen wird, so dass eine Bauwasserhaltung stattfinden muss, ist vorab beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) Bayer. Wassergesetz (BayWG) bzw. § 8 WHG einzuholen.</i></p> <p><i>3.2. Altlastenverdachtsflächen</i>  <i>Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes der Gemeinde sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 14. April 2011 aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.</i></p> <p><i>Dem Amt liegen keine Informationen über weitere Altlasten oder Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Ob geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des</i></p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
				<p><i>Bebauungsplanes liegen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen.</i></p> <p><i>Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.</i></p> <p><i>3.3 Wasserversorgung</i></p> <p><i>Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und ggf. auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.</i></p> <p><i>3.4. Abwasserentsorgung</i></p> <p><i>3.5. Häusliches Schmutzwasser</i></p> <p><i>Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen.</i></p> <p><i>Mit dem Bebauungsplan besteht aus abwassertechnischer Sicht Einverständnis, da alle Neubauten an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen werden.</i></p> <p><i>3.5.1 Niederschlagswasserbeseitigung</i></p> <p><i>Wasserwirtschaftliches Ziel ist die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Zur Vermeidung von Abflussbeschleunigungen soll Niederschlagswasser möglichst nicht gesammelt und in Oberflächengewässer eingeleitet werden.</i></p> <p><i>Es soll angestrebt werden, dass Niederschlagswasser von befestigten Siedlungs- und Verkehrsflächen möglichst dezentral entsorgt und vorzugsweise versickert wird.</i></p> <p><i>Daher sollte unverschmutztes Niederschlagswasser nach Möglichkeit vor Ort versickert werden. Priorität hat dabei nach § 3 Abs. 1 NWFreiV eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete, bewachsene Oberbodenschicht. Erst wenn dies aus objektiven Gründen nicht möglich ist, kann eine Versickerung ggf. nach Vorreinigung über Versickerungsanlagen (Versickerungsmulden, Rigolen etc.) erfolgen (§ 3 Abs. 2 NWFreiV).</i></p> <p><i>Der zur Versickerung notwendige Flächenbedarf sowie Flächen die mit Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belasten sind (oberirdische Zuleitungstrassen bei zentralen Mulden und Sickerbecken) sind bereits in der</i></p>



Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
				<p><i>Bauleitplanung zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Einzelheiten zu Bemessung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Versickerungs-, Bewirtschaftungs- und Behandlungsanlagen sind den einschlägigen technischen Regeln zu entnehmen.</i></p> <p><i>Die Anforderungen an das erlaubnisfreie schadlose Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser sind der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV – und den dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser – TRENGW – zu entnehmen. Werden die darin genannten Bedingungen nicht eingehalten, ist beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.</i></p> <p><i>Zur Beurteilung ob die Niederschlagswasserbeseitigung erlaubnisfrei erfolgen kann, wird die Anwendung des Programms BEN empfohlen. Dieses ist im Internet-Angebot des LfU <a href="http://www.lfu.bayern.de/index.htm">http://www.lfu.bayern.de/index.htm</a> zu finden unter: &gt; Themen: Wasser (Abwasser / Niederschlagswasser) &gt; Programm BEN. Der vollständige URL lautet: <a href="http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm">http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm</a></i></p> <p><i>Entsprechende Informationen finden Sie auf der Homepage des Wasserwirtschaftsamt Weilheim im Bereich Service/Veröffentlichungen.</i></p> <p><b>4. ZUSAMMENFASSUNG</b></p> <p><i>Unter Beachtung unserer Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens uns eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln.</i></p> <p><i>Das Landratsamt Weilheim-Schongau erhält eine Kopie des Schreibens.“</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><i>Der Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes werden zur Kenntnis genommen und sind im weiteren bauaufsichtlichen Verfahren des Bauantrages zu beachten. Der Bauwerber erhält eine Kopie der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Schr. v. 02.06.2017 zugesandt.</i></p> <p><i>Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim erhält nach Abschluss eine .pdf-Datei der 22. Bebauungsplanänderung.</i></p> <p>12    12    0    Der Gemeinderat stimmt vorstehendem Beschlussvorschlag zum Abwägungsergebnis zu.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für   Gegen		Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
		den Beschluss		
				<p><u>3. Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung</u></p> <p>Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen keine Anregungen vor.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die Tatsache, dass aus der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Anregungen vorliegen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
	12	12	0	<p><u>4. Weiteres Vorgehen:</u></p> <p>Der Gemeinderat beschließt gem. §§ 2 und 10 Abs. 3 und 13 des Baugesetzbuches - BauGB- und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- die 22. Vereinfachte Bebauungsplanänderung „Seeshaupt - Ortsmitte II“ (Fl. Nr. 5) einschließlich Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 05.07.2018, redakt. ergänzt: 02.10.2018, als Satzung.</p>
186				<p><b>Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Ortsmitte I im Bereich der Fl. Nr. 121, Situierung der Stellplätze</b></p> <p>Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Ortsmitte I im Bereich der Fl. Nr. 121, Situierung der Stellplätze.</p> <p>Der 1. Bürgermeister verliert den Antrag.</p>
	12	1	11	<p>Der Gemeinderat stimmt der Anfahrt über die FlNr.119/1 zu.</p>
187				<p><b>Neubau Trinkwasserhochbehälter - Auftragsvergabe Baugrundgutachten und Werkstoffuntersuchung des stillgelegten Hochbehälters</b></p> <p>Herr Grudas berichtet über die Einholung und Auswertung der Angebote, die das Planungsbüro WipflerPLAN zusammengetragen hat.</p> <p><b>Angefragt wurden nachstehende Firmen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. CRYSTAL Geotechnik</li> <li>2. GeoUmweltTeam</li> <li>3. KDGEO</li> </ol>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für   Gegen		Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
		den Beschluss		
188	12	12	0	<p>4. GHB Consult, Starnberg</p> <p>Angebote gingen nur von Nr. 1 und 2 (nur für Baugrunduntersuchung).</p> <p>Die Angebote wurden wirtschaftlich und technisch geprüft und sind als gleichwertig anzusehen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Aufträge an die Fa. Chrystal Geotechnik, Utting, für die Baugrunduntersuchung zum Preis von 9.287,95 € brutto und Bausubstanzuntersuchung zum Preis von 6.184,43 € brutto zu vergeben.</p> <p>Der Gemeinderat beschließt die Auftragsvergabe wie vorstehend vorgeschlagen.</p>
	12	12	0	<p><b>FC-Seeshaupt, Abt. Fußball: Instandhaltung, Platz- und Rasenpflege am Fußballplatz und Kunstrasenfeld</b></p> <p>Im Jahre 2014 hat der Gemeinderat unter TOP 263 vom 25.11.2014 beschlossen, dem FC-Seeshaupt, Abt. Fußball einen Betrag von max. 12.000,00 € jährlich für die Unterhaltung des Sportplatzes bis zum Jahre 2018 zu gewähren.</p> <p>Der FC-Seeshaupt, Abt. Fußball hat mit Schreiben vom September 2018 einen Antrag auf Zuschuss für die Instandhaltung des Sportplatzes und Kunstrasenplatzes in Höhe von 7.756,87 € gestellt.</p> <p>Der Gemeinderat beschließt die Gewährung des Zuschusses von 7.756,87 €.</p>
189				<p><b>Berichte des Bürgermeisters</b></p> <p><u>a) Grundschule Uhr</u></p> <p>BGM Bernwieser berichtet, dass die Uhr in der Grundschule bereits zum Schulbeginn repariert war. Der Hausmeister Herr Büttner hatte den Defekt festgestellt; von der Schule kam keine schriftliche Nachricht. Der BGM bedankt sich bei Herrn Büttner.</p> <p><u>b) Grundschule Blumen</u></p> <p>BGM Bernwieser erklärt, dass der Hausmeister für die Pflege der Blumen, die von den Lehrern ohne Rücksprache mit der Schulleitung und dem BGM gepflanzt wurden, nicht verantwortlich sei.</p> <p><u>c) Sitzungstermine 2019</u></p> <p>BGM Bernwieser gibt die Sitzungstermine für 2019 bekannt.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
190				<p><u>d) Dorferneuerung</u></p> <p>Am 06.11.2018 wird eine öffentliche Sondersitzung zum Thema Dorferneuerung stattfinden.</p> <p><b>Öffentliche Bekanntgaben</b></p> <p><u>a) VHS-Zuschuss 2018</u></p> <p>BGM Bernwieser verliest ein Dankeschreiben der Volkshochschule Penzberg e.V.</p> <p><u>b) Katastrophenschutz</u></p> <p>Das Landratsamt Weilheim-Schongau gibt bekannt, dass am Mittwoch, 17.10.2018 um 11:00 Uhr ein landesweit einheitlicher Probealarm der Sirene durchgeführt wird.</p> <p><u>c) Einwohnerzahlen</u></p> <p>Die Einwohnerzahl in der Gemeinde Seeshaupt zum 31.12.2017 betrug 3.195 Einwohner.</p> <p><u>d) Baumfällung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fällung von 4 Birken, Dall'Armi-Str. 14</li> <li>- Fällung einer Fichte, Lindenallee 1</li> </ul> <p><u>e) Freiwillige Feuerwehr Seeshaupt</u></p> <p>BGM Bernwieser bedankt sich bei den Mitgliedern der Feuerwehr Seeshaupt für die gelungene Durchführung des Tags der offenen Tür am 15.09.2018.</p> <p><u>f) Termine</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 03.10.2018 Demonstrationszug auf der B2 in Weilheim gegen Umfahrung in Ost und West; Treffpunkt um 10:30 Uhr Marienplatz Weilheim</li> <li>- 05.10.2018 U18-Wahl im Sitzungssaal in der Gemeinde Seeshaupt 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr</li> <li>- 21.10.2018 Der BGM verliest ein Einladungsschreiben der FF Magnetsried. Um 09:00 Uhr Kirchweihgottesdienst in der Kirche Magnetsried, ab 10:00 Uhr Frühschoppen im Feuerwehrhaus Magnetsried.</li> </ul>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
191				<p><b>Anträge und Anfragen des Gemeinderats</b></p> <p>GR Eberle fragt nach der Grundsatzbereitschaft zum Ortstermin bei Lidl – Würmseestüberl- nach. Das Gremium signalisiert grundsätzlich die Bereitschaft.</p> <p>BGM Bernwieser schließt die öffentliche Sitzung um 20:26 Uhr.</p>